

TOP 14:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

COM(2013) 821 final; Ratsdok. 17621/13

Drucksachen: 788/13 und zu 788/13

Der vorliegende Richtlinienvorschlag statuiert Vorschriften zur Sicherung des Rechts auf ein faires Verfahren. Er beinhaltet Regelungen zum Geltungsbereich der Unschuldsvermutung und zum Recht des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafsachen.

Mit Blick auf die effektive Geltung der Unschuldsvermutung sieht der Richtlinienvorschlag vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Verdächtige oder Beschuldigte bis zum Beweis ihrer Schuld als unschuldig gelten (Artikel 3 des Richtlinienvorschlags). Dies beinhaltet insbesondere auch, dass Gerichte oder Amtsträger Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren öffentlich nicht so darstellen dürfen, als wären sie einer Straftat schuldig, bevor sie nicht wegen dieser rechtskräftig verurteilt worden sind (Artikel 4 des Richtlinien-Vorschlags). Voraussetzung für die Wirksamkeit der Unschuldsvermutung nach der Konzeption des Richtlinien-Vorschlags ist, dass die Beweislast für die Feststellung der Schuld den Strafverfolgungsbehörden obliegt, ferner der Grundsatz, dass Zweifel an der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten diesem zugutekommen müssen (Artikel 5 des Richtlinienvorschlags).

Die Mitgliedstaaten sollen auch das Recht des Beschuldigten oder Verdächtigen gewährleisten, sich nicht selbst belasten zu müssen. Hierzu zählt nach dem Vorschlag auch, dass sie bei der Aufklärung eines gegen sie erhobenen Vorwurfs nicht mitwirken müssen und das Recht haben, die Aussage zu verweigern (Artikel 6 und 7 des Richtlinienvorschlags). An die Ausübung dieser Rechte sollen im weiteren Verlauf keine nachteiligen Konsequenzen geknüpft werden dürfen.

Die Verletzung der vorbezeichneten Rechte soll im Grundsatz zu einem Beweisverwertungsverbot führen.

Mit Blick auf das Anwesenheitsrecht in der Verhandlung sieht der Richtlinien-vorschlag vor, dass Angeklagten das Recht auf Anwesenheit in jeder Verhandlung, in der eine Prüfung der Schuld erfolgt, eingeräumt werden muss (Artikel 8 des Richtlinien-vorschlags). Verhandlungen in Abwesenheit des Angeklagten sollen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich sein. Bei Verletzung des Anwesenheitsrechts sieht der Richtlinien-vorschlag vor, dass eine neue Verhandlung stattfinden muss.

Die vorgenannten Rechte sind Teil des Rechts auf ein faires Verfahren, wie es auch in Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantiert ist.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 788/1/13** ersichtlich.